

Ausschuss Verwaltung und Recht

EILT SEHR – bereits vorab zur Weiterleitung vorgesehen

Vorlage Nr. 15	
Vorlage für die Sitzung am 28.09.2009	Version: 20.09.2009
Bereich: First Responder / Markenschutz	
Tagesordnungspunkt: 13	Bearbeiter: Fischer

In NRW gibt es bei den Feuerwehren mittlerweile in häufig First Responder Einheiten, die erfolgreich arbeiten und in vielen Fällen Menschenleben gerettet haben oder Leid erheblich vermindert haben. Viele dieser Einheiten haben ihre Einsatzkleidung bzw. Einsatzmaterial mit dem sog. Star of Life versehen. Zum Teil wird dieser auch durch den Rettungsdienst verwandt, z.B als Helmkennzeichnung (bekannt bei mehreren Rettungsdiensten in NRW).



Der Star of Life wurde 1973 von Leo R. Schwartz für die US-amerikanische National Highway Traffic Safety Administration entwickelt, deren Rettungsdienstabteilung er zu der Zeit leitete. Grund dafür war eine Beschwerde des US-amerikanischen Roten Kreuzes, welches seine Rechte durch die bisherige Verwendung eines orangefarbenen Kreuzes auf allen Rettungsmitteln beeinträchtigt sah. Am 1. Februar 1977 wurde der Star of Life durch die American Medical Association als geschütztes Warenzeichen eingetragen. Er wird mittlerweile international als Kennzeichen des Rettungsdienstes verwandt und ist mittlerweile weltweit als entsprechendes Zeichen bekannt.

In Deutschland besteht eine Sondersituation, die jedoch kaum bekannt ist.

Trotz seiner internationalen Bedeutung als Symbol für den Rettungsdienst, ist es Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste und Katastrophenschutz e. V. (BKS), ehemals Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste e. V., gelungen (unter Verletzung fremden Urheberrechts?) unter den Registernummern 2032229 und 2103438 den Star of Life als Kollektivmarke geschützt zu bekommen. Er darf daher nur von Organisationen benutzt werden, die Mitglied in diesem Verband sind. Der BKS geht konsequent und rücksichtslos gegen die Verletzung seiner Markenrechte vor. Es erfolgen ohne jede

Vorkorrespondenz Abmahnungen mit Unterlassungserklärungen. Dabei werden 1,5 – fache Rechtsanwaltsgebühren fällig, die nach einem Streitwert von 50.000,00 € berechnet (ca. 2.000,00 €) werden. Wird nicht anerkannt droht eine Unterlassungsklage bei gleichem Streitwert.

Bei völligem Unverständnis sowohl für das Verhalten des BKS, als auch für die so eingetretene Rechtslage (§ 14 MarkenG) erscheint es **dringend geboten, alle Feuerwehren in Deutschland entsprechend zu warnen**. Der BKS scheint alle Internetseiten zu durchforsten. Findet er Bilder auf denen Ausrüstungsgegenstände mit dem Star of Live, so erfolgt durch ein Münchner Rechtsanwaltsbüro die Abmahnung.